

Stadt Lahr/Schwarzwald Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Seit dem 25.05.2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft und unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Lahr und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

Lahrer Stadtputz	
Verantwortliche/r nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald Oberbürgermeister Markus Ibert Rathausplatz 4 77933 Lahr 07821 910-00 Email: info@lahr.de
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r	Tel.: 07821 910 - 0196 Email: datenschutz@lahr.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden für die Abrechnung/Auszahlung der Aufwandsentschädigung im Zuge der Lahrer Stadtputz erhoben und verarbeitet.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Abt. Grün und Umwelt, Abt. Liegenschaften und Verwaltungsservice, Abt. Stadtkasse
Übermittlung der Daten an Drittstaaten	NEIN
geplante Speicherdauer	10 Jahre aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflicht
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Lahr/Schwarzwald Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten oder Freiwillige Bereitstellung der Daten und Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung nicht durchgeführt werden.
Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben wurden	NEIN
automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	NEIN